

**Fall 66**

M betreibt einen Kunst-, Buch- und Antiquitätenhandel. Dafür unterhält er je eine Handbibliothek für Kunst, Bücher und Antiquitäten mit Lexika, Katalogen und kunst- und buchgeschichtlichen Monographien. Für einen Betriebskredit ist F bereit, zugunsten des M eine Bürgschaft zu übernehmen. Zur Sicherheit hierfür soll M die "Handbibliothek Kunst", aber nicht diejenige für Bücher und Antiquitäten an F übereignen. Formulieren Sie den Sicherungsvertrag!

(Vgl. BGH NJW 1992, 1161)

**Fall 67**

E hatte 1995 S im Vorgriff auf einen noch abzuschließenden Kauf einen Bus leihweise zu Ausstellungszwecken überlassen. Am 17.04.1996 übertrug E den Bus mit den inzwischen ausgestellten deutschen Papieren an die Bank F zur Sicherheit. Nach dem Sicherungsvertrag sollte E leihweise im Besitz des Busses bleiben. Am 25.04.1996 schlossen E und S den beabsichtigten Kauf, und S erhielt aufgrund einer Zahlungsgarantie die entwerteten französischen Buspapiere. Im Juli 1996 verkaufte und übergab S den Bus mit den französischen Papieren an B und einigte sich mit ihm über den Eigentumsübergang. Im Oktober 1996 verkaufte F den Bus an K und trat diesem seinen Herausgabeanspruch ab. K verlangt nun von B Herausgabe des Busses.

(Vgl. BGH NJW 1990, 1914)

**Fall 68**

M hatte während seiner Ehe mit F Hausrat erworben. Nach der Scheidung von F verkaufte er den Hausrat an D. Gegen die Kaufpreisforderung des M wehrt sich D mit dem Verlangen, M solle erst die Zustimmung der F zum "Verkauf" beibringen.

(Vgl. BGH NJW 1991, 2283)

**Fall 69**

B hatte bei L Saulachse eingelagert. Darüber stellte L einen Namenslagerschein für B aus, in dem L anerkannte, ohne Vorlage des Lagerscheins nicht über die Ware zu verfügen. Gleichzeitig trat B die Saulachse zur Sicherheit an die X-Bank ab, die den Lagerschein L zu treuhänderischer Verwahrung ließ. Später übertrug B die Saulachse an Y. In einem Fernschreiben an Y "stellte" B die Saulachse für Y "frei". L bestätigte daraufhin Y, dass sie die Saulachse "von B auf Y umschreiben" werde. Danach verweigerte L jedoch die Herausgabe an Y, solange X dem nicht zustimme.

(Vgl. BGH NJW 1979, 2037)